

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Nutzungsänderung Eigentumswohnung zu Ferienwohnung“, Karlsbader Straße 12, 09484 Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 06.06.2023, einen Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens „Nutzungsänderung Eigentumswohnung zu Ferienwohnung“, Karlsbader Straße 12 in 09484 Kurort Oberwiesenthal gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Über die Erteilung des Einvernehmens wird noch nicht entschieden.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 25.05.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Mit dem Bauantrag wird die Umnutzung einer Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshaus Karlsbader Str. 12 in eine Ferienwohnung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Wohnung wird vom Antragsteller seit 2018 als Zweitwohnung genutzt. Eine Nutzung als Ferienwohnung zur Vermietung an einen wechselnden Personenkreis bestand bisher nicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung.

Die beantragte Nutzungsänderung führt zur Verdrängung von vorhandenem Wohnraum, was die Verwirklichung der Ziele der in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung wesentlich erschwert. Eine Zustimmung der Gemeinde zum Vorhaben würde dem verfolgten Schutzziel, dem Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im geplanten Satzungsgebiet, zuwiderlaufen.

Somit wird ein Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde als gerechtfertigt angesehen. Genehmigt die Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung und gibt diese vor Ablauf der zweimonatigen Frist dem Bauantragsteller bekannt, kann die Gemeinde nach Satzungsbeschluss das Einvernehmen zum Vorhaben verwehren.

Anlagen

Liegenschaftskarte, Grundriss, Fotodokumentation

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin